

Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **7 (1912)**

Heft 1: **Stein am Rhein**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN

Zum neuen Jahrgang. Schon im letzten Dezemberheft wurden die Gründe mitgeteilt, die den Zentralvorstand der schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz veranlassten, der Zeitschrift ein neues Gewand zu geben. Die begleitenden Gedanken bleiben sicher auch im neuen Jahrgang die gleichen. Doch wird es nunmehr die äussere Form erlauben, Einzelheiten und Sondergebiete in engstem Zusammenhang mit der Illustration noch mehr zu berücksichtigen als früher; da der verfügbare Raum aber keineswegs grösser geworden, ist knappe und sachliche Fassung strenges Gebot. Nicht Unterhaltung sondern Anregung zum eigenen Schauen, Vergleichen, Erleben möchten wir bieten und zu diesem Ende nicht an zehn, sondern an hundert von Stellen schürfen, wo ein Schatz an rassischer Architektur, an gutem Kunstgewerbe, an freier unberührter Natur, an charakteristischem Volkstum zu finden ist. Nach wie vor werden wir auch schlechte Beispiele publizieren, um die guten durch den Kontrast nachdrücklicher herauszuheben und da und dort auch *abschreckend* zu wirken. — Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit ist in der Zeitschrift nur bei ganz werktätiger Unterstützung aus dem Leserkreise durchzuführen; wir bitten dringend um Mitteilungen aller Art, die den Heimatschutz betreffen und sind für Photographien interessanter Häuser, architektonischer Details, gesicherter oder gefährdeter Bauten und Landschaften, kunstgewerblicher Arbeiten, von Volksgebräuchen usw. sehr zu Dank verbunden. Wer etwa in ein bestimmtes Gebiet der Schweiz eine Ferienreise macht und Musse und Lust zum Photographieren oder zum Zeichnen hat, soll uns eine Wunschliste schicken, auf der wir ein paar Sachen vermerken, die wir gerne — wenn auch nur von ein paar Zeilen begleitet — im Heimatschutz veröffentlichen würden.

Hier noch die Mitteilung, dass wir das neue *Titelblatt* dem trefflichen Berner Künstler Rudolf *Münzer* verdanken. Die symbolisch recht deutliche Darstellung soll unserer Zeitschrift auch im neuen Jahre das Ziel weisen!

Die Redaktion.

Der Heimatschutz im neuen baselstädtischen Recht. Der Regierungsrat von Basel-Stadt hat am 9. Dezember eine Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch erlassen. Wir finden hier sehr eingehende Bestimmungen, die sich auf den Heimatschutz beziehen; sie dürften ihrer konsequenten und klaren Formulierung

wegen unsere Freunde im ganzen Lande herum interessieren. Besondere Beachtung verdient die Schaffung einer staatlichen Heimatschutzkommission, nach deren Befund künftig sehr wichtige Fragen der Inventarisierung und des Baurechtes entschieden werden. Die §§ 39—47 der zitierten Verordnung lauten:

§ 39. Das Ausgraben, das Ausreissen, das massenhafte Pflücken und Feilbieten folgender wildwachsender Pflanzen ist verboten:

Buxbaum (*Buxus sempervirens*), deutscher Enzian (*Gentiana germanica*), stengelloser Enzian (*Gentiana acaulis*), Schwalbenwurz enzian (*Gentiana asclepiadea*), Flühblume (*Primula auricula*), Froschbiss (*Hydrocharis*), Hirschzunge (*Scolopendrium vulgare*), Insektenorchis (Fliegen-, Bienen-, Spinnenorchis; *Ophrys muscifera*, *aranifera*, *apifera*), Küchenschelle (*Anemone pulsatilla*), Leberblümchen (*Anemone hepatica*), gelber Lerchensporn (*Corydalis lutea*), Narzisse (*Narcissus Pseudonarcissus*), Pfeilkraut (*Sagittaria*), Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*), Seerose (*Nymphaea alba*, *Nuphar luteum*), Seidelbast (*Daphne Cneorum*, *Daphne laureola*), Silberdistel (*Carlina acaulis*), Stechpalme (*Ilex Aquifolium*), Türkenbund (*Lilium Martagon*), Wasserviole (*Butomus*).

Ausserdem ist das Feilbieten folgender wildwachsender Pflanzen verboten:

Bergaster (*Aster alpinus*), Brändlerli (Männertreu, *Nigritella angustifolia*), Zykamen (*Cycl. europaeum*), Edelweiss (*Leontopodium alpinum*), Feuerlilie (*Lilium croceum*), Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*), Mannstreu (*Eryngium alpinum*).

Von diesen Verboten werden nicht betroffen Massnahmen, die vom Eigentümer im landwirtschaftlichen Interesse getroffen werden, sowie das Ausgraben weniger Exemplare zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Unterrichtszwecken, sowie das Sammeln und Ausgraben zu Heilzwecken.

§ 40. An dem rechten noch unüberbauten Rheinufer zwischen Verbindungsbahn und Grenzacherhorn dürfen am Terrain keine Veränderungen oder Verwendungen vorgenommen werden, welche den dortigen Pflanzenwuchs zu schädigen geeignet sind.

Vorbehalten bleiben die für den Uferschutz notwendigen Vorkehren, und, soweit sie nach den §§ 42 f. gestattet sind, Ueberbauungen oder Benützigungen für Rheinschiffahrtsw Zwecke.

§ 41. Zum Schutze besonders schöner Bäume kann der Regierungsrat die geeigneten Massnahmen ergreifen; er ist befugt, ihre Beseitigung, Verstümmelung oder sonstige Beeinträchtigung zu untersagen. Vorbehalten

bleiben Ueberbauungen, soweit sie nach den §§ 42 f. gestattet sind.

§ 42. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten oder baulichen Aenderungen ist zu versagen, wenn von ihnen eine erhebliche Verunstaltung des Strassen-, Platz-, Städte-, Landschafts- oder Aussichtsbildes zu befürchten ist.

§ 43. Bei Strassen, Plätzen oder Prospekten von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung oder von geschlossener Einzel- oder Gesamtwirkung ist die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen schon dann zu versagen, wenn dadurch die Eigenart des Stadt- oder Strassenbildes beeinträchtigt würde.

Der Regierungsrat wird die Strassen, Plätze und Prospekte, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, bekanntgeben und die Beschränkung im Grundbuch eintragen.

§ 44. Die baupolizeiliche Genehmigung baulicher Aenderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, sowie von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung solcher Bauwerke ist zu versagen, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt würde.

Der Regierungsrat wird die Bauwerke, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, bekanntgeben und die Beschränkung im Grundbuche eintragen.

§ 45. Zum Anbringen von Reklameschildern, Aufschriften, Abbildungen, Schaukästen, Lichtreklamen u. dgl. an den in den §§ 43 und 44 bezeichneten Objekten bedarf es einer baupolizeilichen Bewilligung. Dieselbe kann aus den in den genannten Paragraphen enthaltenen Gründen verweigert werden.

Bei Prüfung dieser Voraussetzungen sind diejenigen Fälle strenger zu behandeln, in welchen die Reklamen usw. sich nicht auf ein Geschäft beziehen, das in dem Gebäude, an welchem sie angebracht werden sollen, betrieben wird.

Unter den Voraussetzungen der §§ 43 und 44 kann die Baupolizeibehörde die Beseitigung bereits bestehender Reklamen usw. verfügen.

§ 46. Alle Fälle, auf welche die §§ 42—45 anwendbar sind, hat die Baupolizei der staatlichen Heimatschutzkommission zu unterbreiten. Dieselbe besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, die vom Regierungsrat auf seine eigene Amtsdauer ernannt werden. Sie konstituiert sich selbst und ist befugt, weitere Sachverständige zur Beratung beizuziehen.

Der Entscheid dieser Kommission ist für die Baupolizei massgebend, wenn nicht die Baupolizeikommission, der ihn die Baupolizei unterbreiten kann, anders entscheidet. Die staatliche Heimatschutzkommission begutachtet ferner zuhanden des Regierungsrates die Frage, welche Objekte dem Heimatschutze zu unterstellen sind.

Bei Entscheidung von Rekursen gegen baupolizeiliche Verfügungen, welche auf Grund von §§ 13—45 ergehen, wird die Baupolizeikommission im Einzelfall durch zwei vom Regierungsrat ernannte Sachverständige erweitert; sie hat die staatliche Heimatschutzkommission anzuhören.

§ 47. Für Beschränkungen, welche auf den §§ 39—45 beruhen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Schutz alter Bäume. Der Verkehrsverein Reichenbach-Kiental erlässt einen Aufruf zur Erhaltung der alten Bäume, besonders der Ahorne auf den Alpweiden. Zugleich erklärt er sich bereit, an dortige Liegenschaftsbesitzer gesunde und verschulte Ahornbäume gratis zur Anpflanzung zu verabfolgen.

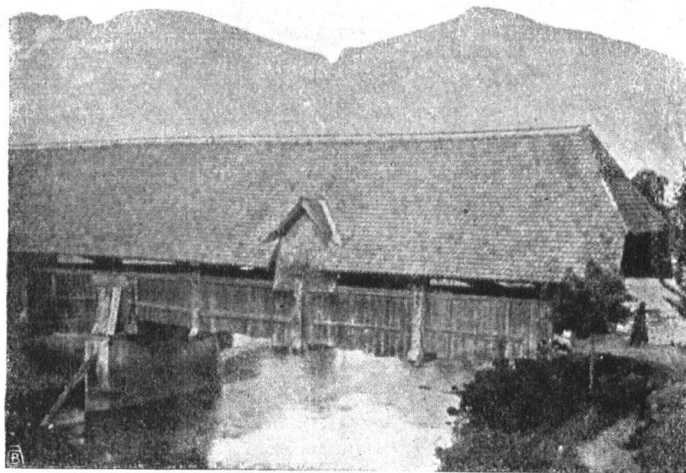
Der Lausanner Gemeinderat hat eine Grenze um den Hügel der alten Cité festgelegt, innerhalb deren Strassenkorrekturen in modernem Stil unmöglich sein sollen und wo die Bauwut sich zügeln müssen. Es handelt sich darum, diesem alttümlichen Viertel sein Gepräge zu wahren. Darum sollen die innerhalb der Grenze liegenden Strassen nicht verbreitert werden, kein Bau darf bis zum Dachhimmel mehr als 12 m 60 messen, die Pläne und Baumaterialien unterliegen der Genehmigung der Gemeindebehörde; nur Ziegelbedachung ist erlaubt; Anbringung irgendwelcher Reklametafeln, die den Charakter des Quartiers stören, wird untersagt; namentlich Reklamen mit elektrischem Licht werden nicht geduldet. Der Staatsrat hat den Entwurf des Gemeinderates wohlwollend aufgenommen. Die „Gaz. de Laus.“ spricht die Erwartung aus, dass der Stadtrat diese Massregeln vernünftigen Heimatschutzes genehmigen wird.

Einen zweiten Naturpark, wie ein solcher im Val Cluoz im Unterengadin schon besteht, wünscht der „Démocrate“ für den Jura. Das Blatt regt an, die Jäger möchten sich als Erstinteressierte mit der Frage beschäftigen. Ihm schwebt als geeigneter Ort vor die Gegend in den Freibergen, wo die Gemeinden Terrain in billiger Miete abgäben und die Behörden für den Unterhalt sorgen würden.



Hölzerne Brücke in Hinteribach, Kanton Schwyz. Bemerkenswert der elegante Brückenkopf. Das Bauwerk musste diesen Herbst einer Betonkonstruktion weichen. — *Pont de bois à Hinteribach*, canton de Schwyz. Remarquer l'élégante silhouette de la tête du pont. Cette construction caractéristique a dû malheureusement faire place à un pont en béton.

Von alten Holzbrücken. In zwei Bildern verewigen wir die urwüchsige Landsgemeindebrücke zu Hinteribach, die gleich wuchtig wirkte in ihrer Masse, wie elegant in der Form des Brückenkopfes. Hat die alte Brücke nach jahrhundertlangem Bestehen ausgedient, so soll das doch nicht ohne Dank



Hölzerne Brücke in Hinteribach, auch Landsgemeindebrücke genannt. Seitenansicht. Das mächtige Dach war in schönster Harmonie mit der bergigen Landschaft. — *Pont de bois à Hinteribach*, appelé aussi Pont de la Landsgemeinde. Vue de côté. Le toit puissant était en parfaite harmonie avec le paysage montagneux.

Aufnahmen von Frau Dr. L. Stumm, Basel.

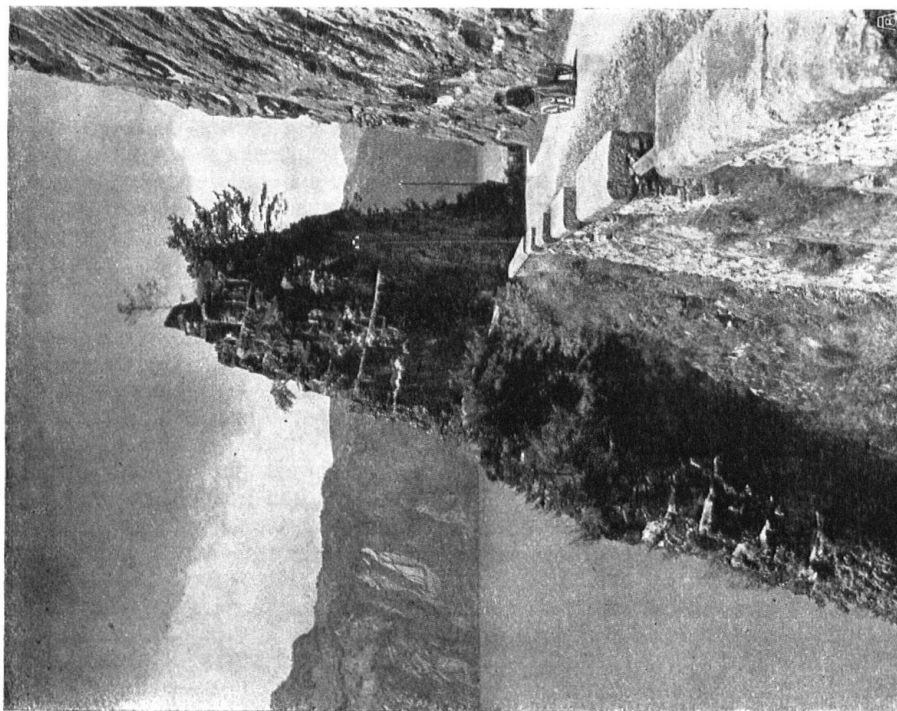
Clichés de M^{me} L. Stumm, Bâle.

und Auszeichnung geschehen. Wie fast alle der, leider mehr und mehr verschwindenden, Holzbrücken war sie ein bodenwüchsiges Bauwerk, mit der bergigen Umgebung eigentlich verwachsen. Wir wünschen nur, dass der Sinn für das Reissige und Eigene, der aus der alten Brücke spricht, sich auch in ihrer Nachfolgerin lebendig erweise; möchte man nur überall im Lande herum, wo man Holzbrücken durch moderne Konstruktionen ersetzt, auch darauf sehen, dass für die malerisch so unnachahmliche Silhouette des Alten sich irgendwie ein Ausgleich im Neuen finde!

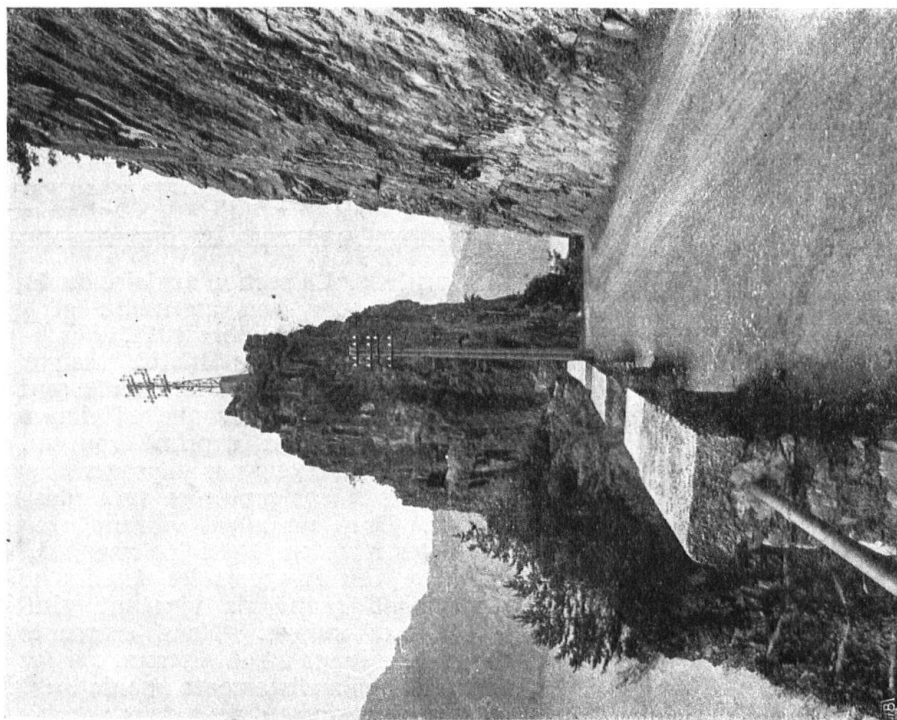
In *Rheinfelden*, wo man eben jetzt die Holzbrücke abzutragen beginnt, wird der Neubau der Berner Architekten Joss & Klausner diesen Wunsch erfüllen; was man bei der künftigen ungedeckten Brücke an Massenwirkung entbehren mag, ersetzt die treffliche Ausgestaltung des Brückenkopfes, der eine Zierde des Stadtbildes zu werden verspricht.

Leitungsdrähte an der Axenstrasse.

Unsere Abbildungen auf Seite 13 zeigen eine romantische Stelle der Axenstrasse, wo die Technik des Strassenbaues bewundernswürdig im Einklang mit einer grossartigen Natur arbeitete; es war der neuesten Zeit vorbehalten, das Bild dieser malerischen Strassenbiegung zu verschandeln. Wie mit bewusster Bosheit wurde der aus dem See aufragende Felsvorsprung ausgewählt, um von einem hässlichen Eisenmasten für elektrische Leitungsdrähte gekrönt zu werden. Als ob sich, beim geringsten Sinn für Naturschönheit, nicht eine andere Stelle gefunden hätte, um den paar Drähten als Halt zu dienen! Soll die herrliche Natur am Vierwaldstättersee und anderwärts wirklich Leuten ausgeliefert werden, die, aus Mangel an Einsicht und Geschmacksbildung, der Technik einfach die Landschaft opfern? Gibt es keine Instanzen, die solche Anlagen auch auf ihre Anpassung an die Umgebung überprüfen? Angesichts solcher Dokumente des Vandalismus wird niemand leugnen, dass gesetzlicher Naturschutz Hand in Hand zu gehen hat mit dem gesetzlichen Denkmalschutz!



Partie an der Axenstrasse. Besonders bemerkenswert die pittoreske Felsenzacke, die an der Strassenwendung steil aus dem See heraufragt. Aufnahme von *Gebr. Wehrli*, Kilchberg. — Un coin de l'Axenstrasse. Remarquer la pointe de rochers qui s'élève du lac au tournant de la rue. Phot. de *Wehrli frères*, Kilchberg.



Die gleiche Partie als Opfer einer rücksichtslosen Technik! Wie zum Hohn auf alle Naturfreunde verunstaltet ein Mast für Leitungsdrähte die Felsenzacke. Aufnahme von *Gebr. Wehrli*, Kilchberg. — Le même paysage qui a été impitoyablement sacrifié pour les besoins du «progrès moderne». Phot. de *Wehrli frères*, Kilchberg.